



SPORTCLUB JEGENSTORF POSTFACH 106 3303 JEGENSTORF

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der Sportclub Jegenstorf ist ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Jegenstorf. Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes und dessen anerkannten Unterverbänden. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der SC Jegenstorf stellt sich zur Aufgabe:

- a) Pflege und Förderung des Fussballspiels im besonderen und des Sports im allgemeinen.
- b) Körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- c) Pflege und Förderung echter Kameradschaft und Gesundheit
- d) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere an Fussballspielen.

Art. 3 Clubfarben

Die Clubfarben sind weiss-rot.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Kategorien

Der Verein setzt sich zusammen

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Kinderfussball
- d) Senioren und Veteranen
- e) Freimitglieder
- f) Ehrenmitglieder
- g) Funktionäre
- h) Passivmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und sich bereit erklärt, im Club als vollwertiges Mitglied mitzuwirken. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Art. 6 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind – alle Rechte geniessend – sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber entbunden.

Art. 7 Freimitglied

Freimitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre als Aktivmitglied oder Senior dem Club angehört oder sich durch besondere Verdienste um den Club ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Freimitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sind sonst aber den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 8 Junioren

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Art. 9 Kinderfussball

In den Kinderfussball kann aufgenommen werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Art. 10 Senioren und Veteranen

Mitglied der Senioren kann werden, wer das vom FVBJ festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

Art. 11 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

Art. 12 Funktionäre

Als Funktionäre gelten die Schiedsrichter sowie die Passivmitglieder, die eine Funktion gemäss Art. 42 – 44 dieser Statuten ausüben.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv-, Ehren-, Freimitglieder, Senioren, Veteranen, Funktionäre sowie Junioren ab dem 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und wählbar.

Nicht stimmberechtigt aber wählbar sind Passivmitglieder.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV, FVBJ und des Clubs zu befolgen;
- **Den** Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle sind die Trainer oder der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Art. 16 Austritt/Übertritt zu einem andern Verein

Austrittsgesuche müssen schriftlich mit Angabe der Gründe bis zur HV dem Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, die nach der HV eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Art. 17 Ausschluss / Boykott

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Traktandum figuriert und der Betroffene davon Kenntnis erhalten hat. Die Meldung zum Boykott an den SFV bleibt vorbehalten.

III Organisation

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 19 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) die Clubversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Spielkommission
- e) die Juniorenkommission
- f) die Seniorenkommission
- g) die Rechnungsrevisoren

Art. 20 HV

Die HV bildet das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Besuch der HV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, obligatorisch. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich und durch Publikation im Amtsanzeiger einberufen.

Die Traktanden der HV bilden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Club-Präsidenten und der Kommissionen
5. Entgegennahme des Kassa- und Revisorenberichtes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
7. Mutationen
8. Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und Revisoren
9. Statutenänderungen
10. Anträge
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Anträge an die HV

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der HV müssen bis spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Unentschuldigtes Fernbleiben an der Hauptversammlung wird mit CHF 10.00 gebüsst.

Art. 21 a.o. HV

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt. Der Besuch der a.o. HV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Schiedsrichter obligatorisch.

Art. 22 Clubversammlung

Zur Erledigung der Clubgeschäfte, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten und die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind, findet eine Clubversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Schiedsrichter obligatorisch.

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Die Einladung mit Traktandenliste für die HV, a.o. HV und die Clubversammlung muss mindestens 14 Tage vor Durchführung allen Mitgliedern zugestellt und im Amtsanzeiger publiziert werden. Bei fristgerechter Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig.

Art. 24 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 25 Abstimmung

Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend; vorbehalten bleibt Art. 67 dieser Statuten.

Art. 26 Stichentscheid

Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.

Art. 27 Worterteilung

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.

Art. 28 Reihenfolge Anträge

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

Art. 29 Dringliche Anträge

Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 30 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretariat
4. Finanzchef
5. Spikopräsident
6. Juniorenobmann
7. Sportchef
8. Marketingverantwortlicher
9. 2-3 Beisitzer

Art. 31 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der HV unterbreitet werden müssen und kontrolliert die Arbeit der Kommissionen. Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem von der HV genehmigten Budget.

Art. 32 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Hälfte der Vorstandsmitgliedern.

Art. 33 Wahl und Beizug von Funktionären

Funktionäre wie Platzchef, Materialverwalter, Platzkassier, OK-Präsident Anlässe, Trainer und Betreuer werden vom Vorstand gewählt und können zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden. Sie haben jedoch nur beratende Stimme.

IV. Funktionen**Art. 34 Präsident**

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die HV und a.o. HV und die Clubversammlung.

Gemeinsam mit einem der anderen Vorstandsmitgliedern führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.

Art. 35 Vizepräsident

Der Vizepräsident steht dem Präsident in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein

Art. 36 Sekretariat

Das Sekretariat führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll, das jeweils 10 Tage nach der Zusammenkunft vorzulegen ist. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen. Er besorgt sämtliche vom Vorstand ausgehende Korrespondenz und besorgt zudem das Archiv.

Art. 37 Finanzchef

Der Finanzchef führt Buch über das Rechnungswesen des Clubs, sodass er jederzeit über den finanziellen Stand Rechenschaft zu geben vermag. Er darf nur genehmigte Rechnungen bezahlen. Eine Ausnahme machen Rechnungen für den Wettspielbetrieb. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Ende des Geschäftsjahres ab, und legt der Hauptversammlung den schriftlichen Kassenbericht vor. Kassenabschluss und Kassenbericht müssen den Rechnungsrevisoren rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Über das finanzielle Ergebnis von Anlässen hat er stets eine übersichtliche Abrechnung zu führen.

Art. 38 Spikopräsident

Der Spiko-Präsident steht der Spielkommission vor. Er überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb und erledigt das Aufgebotswesen. Mit den übrigen Mitgliedern der Spielkommission ist er für den technischen Betrieb zuständig.

Art. 39 Juniorenobmann

Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission.

Art. 40 Sportchef

Der Sportchef vertritt die Interessen der Aktiven, Senioren und Veteranen im Vorstand und in der Spielkommission. Er leitet die Spielversammlungen.

Art. 41 Beisitzer

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Ihnen können vom Vorstand und von der Versammlung spezielle Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 42 Platzchef

Der Platzchef ist für das Instandhalten der Spielplätze und für die Instandhaltung der clubeigenen Anlagen besorgt. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er die Clubmitglieder beziehen.

Art. 43 Materialverwalter

Der Materialverwalter verwaltet und pflegt das Clubinventar.

Art. 44 Platzkassier

Der Platzkassier untersteht dem Finanzchef und besorgt selbständig das Inkasso der Matcheinnahmen bei Heimspielen.

Art. 45 Marketingchef

Er verfasst ein Marketingkonzept und sucht Sponsoren und vereinbart die beidseitig zu erbringenden Leistungen in einem Vertrag mit dem Sponsorpartner. Er verfasst Berichte über das Clubgeschehen im Cluborgan und in den Lokalzeitungen. Er redigiert das Cluborgan.

Art. 46 Trainer

Die Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften werden vom Vorstand gewählt. Die Aufgaben können in einem Vertrag geregelt werden.

Art. 47 Betreuer

Die Betreuer begleiten die von der Spiel- oder Juniorenkommission zugeteilten Mannschaften zu den Wettkämpfen und überwacht mit den Trainern den Spielbetrieb. Bei Abwesenheit des Trainers sind sie für die Mannschaftsaufstellung verantwortlich.

Art. 48 Captains

Die Captains bilden das Bindeglied zwischen Vorstand, Spielkommission, Juniorenkommission, Seniorenkommission und Trainer einerseits und der Mannschaft andererseits. Ihnen können spezielle Aufgaben übertragen werden.

Art. 49 Schiedsrichter

Die Schiedsrichter unterstehen in ihrer Tätigkeit dem zuständigen Fachausschuss. Ihnen können nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis Ämter oder Aufgaben übertragen werden.

Art. 50 Pflichtenhefte für Funktionen

Für die einzelnen Funktionen gemäss Art. 34 – 45 dieser Statuten sind Pflichtenhefte zu erstellen. Diese sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Kommissionen**Art. 51 Spiko**

Die Spielkommission besteht aus Spikopräsident, J+S Coach, Sportchef und den Trainern der Aktivmannschaften. Auch für die Captains der Aktivmannschaften ist das Erscheinen zu den Sitzungen obligatorisch.

Sie organisiert den Spielbetrieb, bestimmt mit den Trainern die Spielerkader und erlässt die Aufgebote zum Trainingsbeginn.

Art. 52 Juniorenkommission

Die Juniorenkommission besteht aus J+S Coach, Trainern und Betreuern der Mannschaften. Sie betreut im Sinne des Reglements die Juniorenabteilung.

Art. 53 Senioren- und Veteranenkommission

Die Senioren- und Veteranenkommission besteht aus dem Sportchef, sowie den Trainern der Senioren und Veteranen. Sie betreut im Sinne des Reglements die Seniorenabteilung.

Art. 54 Revisoren

Die durch die HV gewählten drei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der HV Bericht darüber.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören; sie können jeweils für ein Jahr wiedergewählt werden, aber höchstens für insgesamt drei aufeinanderfolgende Jahre.

Art. 55 Pflichtenhefte für Kommissionen

Für die Kommissionen gemäss Art. 51 – 53 dieser Statuten sind Pflichtenhefte zu erstellen. Diese sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

VI. Finanzen**Art. 56 Club-Vermögen**

Das Club-Vermögen besteht aus:

- a) Barmitteln
- b) Inventar
- c) Gebäulichkeiten
- d) abzüglich Fremdkapital

Art. 57 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen bei Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen (Lotto, Turniere usw.)
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Beiträgen der Gemeinde und weiterer öffentlicher Institutionen (Sport-Toto, J+S usw.)
- e) Vereinsinterne Bussen

Art. 58 Ausgaben

Die Ausgaben des Clubs setzen sich zusammen aus:

- a) Anschaffung von Spielmaterialien
- b) Unterhalt der Sportanlagen
- c) Entschädigung an Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre

- d) Verwaltungsspesen
- e) Beitrag an die Gemeinde
- f) Verschiedenem

Art. 59 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehren- und Freimitglieder, Vorstandsmitglieder und Schiedsrichter haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die HV festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 60 Clubinterne Bussen

Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente, usw. sowie in besonderen Fällen, neben Suspendierung vom Spielbetrieb, Bussen auszusprechen.

Art. 61 Verbandsbussen

Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern oder dem Club verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Art. 62 Beschädigungen

Für mutwillige und fahrlässige Beschädigungen des Platzes, dessen Einrichtungen sowie des Spielmaterials usw. haften die Verursacher nach Ermessen des Vorstandes.

Art. 63 Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Art. 64 Verbindlichkeiten

Für die vom Club eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Club-Vermögen.

VII. Revision der Statuten

Art. 65 Rev. Statuten

Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer HV oder a.o. HV erfolgen.

Art. 66 Unvorhergesehene Fälle

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet je nach Wichtigkeit, das heisst nach Ermessen des Vorstandes, entweder der Vorstand selbst, die Club- oder Hauptversammlung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 67 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 11 der stimmberechtigten Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.

Art. 68 Clubvermögen bei Auflösung

In gar keinem Fall darf das Clubvermögen unter die Mitglieder verteilt werden, sondern die liquidierende beschlussfähige Versammlung wird darüber entscheiden, ob das derzeit vorhandene Vermögen und Eigentum des Clubs entweder dem SFV zuhanden allfälliger später auf dem Platz Jegenstorf neuentstehender Vereine mit gleichem Namen und Zweck, zur Verwaltung zu übergeben oder einer wohlthätigen Institution als Geschenk zu vermachen.

Art. 69 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der HV vom 27. August 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Clubbeschlüsse, insbesondere die Statuten vom 15.8.1975 die Statutenänderungen vom 16.8.1985, 14.8.1986, 15.8.1992, 19.8.1994 und 5.9.2008

Sportclub Jeggenstorf

Roger Schmidiger
Präsident

Raphael Stirnimann
Vize-Präsident